§ 24
Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

[1]Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. [2]Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 11 mit der Maßgabe, dass der Anmeldung der Bescheid nach § 23 und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 beizufügen ist.